



Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V.

1. Schützenmeister
Alexander Kaspar
Postfach 27 01 10
85040 Ingolstadt
E-Mail:
vorstand@bavaria-gerolfing.de

1. Schatzmeister
Strobl Andreas
Längloh 10
86666 Burgheim
Telefon: 08435/941462 Fax: 08435/941463
Mobil: 0173/6877376 E-Mail: schatzmeister@bavaria-gerolfing.de

Beitrittserklärung

Eintritt ab dem 01. _____

Eintrittsdatum immer zu
Beginn des Folgemonats.

- Bitte fügen Sie eine Kopie vom Personalausweis oder Reisepass bei.
- **Familienmitglieder** > Bitte jeweils eine Beitrittserklärung ausfüllen.
- Bitte am PC ausfüllen oder wenn Sie handschriftlich ausfüllen, versuchen Sie bitte, leserlich zu schreiben

Mitgliedschaftsantrag für:

(Name, Vorname: wie im Personalausweis angegeben!)

Vorname: _____ Nachname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Straße: _____ Postleitzahl: _____

Wohnort: _____ Beruf: _____

Telefonnummer: _____ Handy: _____

Informationen zum § 11 Datenschutz

Es werden nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst.

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefon- und/oder Handynummer, E-Mail-Adresse (s. unten)). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
4. Der Antragsteller ist einverstanden, dass seine Person auf unserer Homepage erwähnt werden darf.

Newsletter (z. B. Einladungen, Neuigkeiten, Termine, Arbeitseinsatz)

Wenn Sie unseren Newsletter beziehen möchten, benötigen wir von Ihnen eine E-Mail-Adresse sowie Informationen, welche uns die Überprüfung gestatten, dass Sie der Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind und mit dem Empfang des Newsletters einverstanden sind. Weitere Daten werden nicht erhoben. Diese Daten verwenden wir ausschließlich für den Versand der angeforderten Informationen und geben sie nicht an Dritte weiter.

Die erteilte Einwilligung zur Speicherung der Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen, etwa über den „Austragen“-Link (**unsubscribe**) im Newsletter.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bitte über den Austragen-Link oder per E-Mail an vorstand@bavaria-gerolfing.de aus dem Newsletter austragen.

Einwilligungserklärung für unseren E-Mail-Newsletter

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

Antrag für eine Jahresschießkarte

Ich habe Interesse an einer Jahresschießkarte für das Jahr _____

Die Schießkarte verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Kündigung zum Jahresende (31.12.) mit dreimonatiger Frist (bis 30.09.) möglich (in schriftlicher Form beim Schützenmeister).

Bitte ankreuzen:

- ☐ Bogen/Luftdruckwaffen
- ☐ Für alle Waffengattungen
- ☐ Schrank für LG-Schützen

Gebühr:

25,00 €
40,00 €
10,00 € ▶ **Jugend frei**

Datum, Ort, Unterschrift Schützenmeister

Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers

Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften für die Jahresschießkarte

(Einzugsermächtigung muss leider zweimal in diesem Formular ausgefüllt werden, wegen MwSt.)

Zahlungsempfänger: Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V.
Gläubiger-ID: DE87ZZZ00000533067
Mandatsreferenz-Nr: BSSB-Mitgliedsnummer + (a)

Kontoinhaber: Name: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Geldinstitut: _____

Mandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschrift:

Ich/Wir ermächtigen den Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V. Zahlungen vom o.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte Beachten:

☒ Das Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen

Unterschrift des/der Kontoinhaber: _____

Jahresbeiträge:

☐ Erwachsene aktiv	55,00 €
☐ Jugendliche	25,00 €
☐ Schüler	25,00 €
☐ Student	25,00 €
☐ Rentner	25,00 €
☐ Ehrenmitglied	11,90 €
☐ Familienmitgliedschaft aktiv	99,00 €
Anzahl der Familienmitglieder: _____ Name des Kontoinhabers: _____	
Name der Familienmitglieder: _____	
☐ Zweitmitgliedschaft	41,50 €
☐ Jahresschießkarte	_____ €
☐ Einmalige Aufnahmegebühr für Einzelperson ab 18 Jahren (128,00 €)	_____ €
☐ Einmalige Aufnahmegebühr für eine Familie im Regelfall (190,00 €)	_____ €
	_____ €

Bei ermäßigter Aufnahmegebühr bitte Begründung durch den Schützenmeister:

(z. B. Bei Vereinseintritt ab 01.07. werden jeweils die Mitgliedsbeiträge, die Gebühr für die Schiesskarten und die zu leistenden Arbeitsstunden anteilmäßig (des betreffenden Jahres) auf 50% reduziert.)

Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften: für die Jahresbeiträge

(Einzugsermächtigung muss leider zweimal in diesem Formular ausgefüllt werden, wegen unterschiedlichem MwSt.-Satz)

Zahlungsempfänger: Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V.
Gläubiger-ID: DE87ZZZ00000533067
Mandatsreferenz-Nr: BSSB-Mitgliedsnummer + (a)

Kontoinhaber: IBAN: _____
BIC: _____
Geldinstitut: _____
Telefonnr. für Rückfragen: _____

Mandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschrift:

Ich/Wir ermächtigen den Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V. Zahlungen vom o.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Achten Sie auch bitte darauf, dass Ihre Kontoverbindung immer aktuell ist. Mitgliedsbeiträge und festgelegte Gebühren werden im Lastschriftverfahren abgebucht. Bankgebühren für zurückgewiesene Lastschriftbuchungen gehen zu Ihren Lasten.

Teilen Sie deshalb Kontoänderungen umgehend unserem Schützenmeisteramt mit.

☒ Das Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen

Unterschrift des/der Kontoinhaber: _____

Ich möchte an folgenden Aktivitäten im Verein teilnehmen (Bitte ankreuzen):

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Bogen | ☐ | ☐ Lichtgewehr |
| ☐ Luftpistole | ☐ Kleinkaliber kurz | ☐ Großkaliber kurz |
| ☐ Luftgewehr | ☐ Kleinkaliber lang | ☐ Großkaliber lang |
| ☐ Vorderlader | ☐ Böller | ☐ Historische Waffen |
| ☐ Zimmerstutzen | ☐ Brauchtumpflege | |

Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten (nur bei Minderjährigen):

Hiermit erkläre ich, _____,
Vorname, Name,

daß mein(e) Sohn/Tochter _____
Vorname, Name,

am Schießen mit Schusswaffen und Veranstaltungen des Schützenvereins Bavaria Gerolfing e.V. teilnehmen darf.
Bei Abstimmungen, Stimmrecht ab 14 Jahren.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Prüfungen (Bitte ankreuzen):

- ☐ Keine Prüfungen abgelegt
- ☐ Folgende Prüfungen abgelegt
 - ☐ Sachkunde
 - ☐ Schießaufsicht
 - ☐ Vorderlader
 - ☐ Böller
 - ☐ WBK gelb
 - ☐ WBK grün
 - ☐ Wiederlader
 - ☐ Jagdschein

Der Antragsteller ist bereits versichert (Bitte ankreuzen/ausfüllen):

- Ich gehöre:
- ☐ keinem Schützenverein an
 - ☐ einem Schützenverein an, dann bitte folgendes ausfüllen:

- ☐ Erstvereinswechsel
- ☐ Zweitmitgliedschaft

Schützenverein: _____ V-Nr. Erstverein: _____

Mitgliedschaft BSSB seit: _____ V-Pass-Nr.: _____

WBK-Nr.: _____ Waffenschein-Nr. _____

Arbeitsstunden

Wir setzen in unserem Verein auf ein Arbeitsstundenmodell. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied eine gewisse Anzahl an Stunden im Jahr auf der Anlage mit anpacken oder als Ersatz einen entsprechenden Betrag bezahlen muss. Durch den gewissen Mindeststundensatz, den jedes Mitglied durch Arbeit oder Bezahlung leistet, können die auf der Anlage anfallenden Arbeiten abgedeckt werden.

Aus diesem Grund sollte man dieses Modell nicht negativ sehen, sondern die Vorteile - Bessere Plätze, Geringe Mitgliedsbeiträge, gestärktes Vereinsgefühl - für alle erkennen, wenn jedes Mitglied seinen Beitrag für den Verein leistet. Standaufsicht, Reinigung, Instandhaltung, Wirtedienst sind zum Beispiel zur Durchführung eines geordneten Schießbetriebes notwendig. Die Arbeitseinsätze sind von allen aktiven Mitgliedern zu leisten (siehe Satzung). Diese, von der Versammlung beschlossene Arbeitsleistung von zur Zeit **16 Std. pro Jahr, kann alternativ auch mit 15,00 €/Stunde** abgegolten werden.

Das Mitglied ist für die Erbringung der Arbeitsstunden selbst verantwortlich.

Fehlende Arbeitsstunden werden mit dem Jahresbeitrag für das Folgejahr vom Konto abgebucht.

Satzung

Ich bitte um Aufnahme als Mitglied, erkenne die Satzung und die obigen Bedingungen an.

Die Satzung ist auf der Homepage unter www.bavaria-gerolfing.de abrufbar.

In Papierform ist diese bei der Vorstandschaft einzufordern.

Datum, Ort, Unterschrift 1. Schützenmeister

Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers

Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich und muß dem 1. Schützenmeister mindestens drei Monate (30.09.) vorher schriftlich erklärt worden sein. **Fehlende Arbeitsstunden werden im Folgejahr vom Konto abgebucht.** Die Kündigung wird nur wirksam, wenn der Schützenausweis abgegeben wird bzw. eine Verlustmeldung ausgefüllt und unterschrieben wird. Hierzu gibt es auch die passenden Formulare auf unserer Internetseite:

www.bavaria-gerolfing.de.

REGELN ZUR STANDBENUTZUNG 25m- und 100m-Stand

Regeln zur Standbenutzung - Standreife

Damit ein Neu- bzw. Jungschütze den 25m- und 100m-Stand des Vereins nutzen darf, hat er seine Standreife wie folgt nachzuweisen:

Nutzung des 25m- und 100m-Standes mit Kleinkaliber-Waffen

Mindestens 10 dokumentierte Ergebnisse mit der Luftpistole oder dem Luftgewehr innerhalb sechs Monaten auf dem vereinseigenen 10 m-Stand, mit jeweils mindestens 300 von 400 Ringen auf der Scheibe (nach DSB-Disziplin 1.10 bzw. 2.10).

Nutzung des 25m- und 100m-Standes mit Großkaliber-Waffen

Mindestens 10 dokumentierte Ergebnisse mit der Kleinkaliber-Pistole oder dem Kleinkaliber-Gewehr auf den Waffenständen des Vereins (25m- bzw. 100m) mit mindestens 240 von 300 Ringen auf der BSSB-Scheibe (Disziplin 1.40 bzw. 2.40 [verkürzt])

Die Schießergebnisse aller Stände sind beim Auswerter (Sportleiter und Mannschaftsführer) aufzunehmen lassen und dienen als Nachweis.

Die Regelung ist erforderlich um Beschädigungen der Standeinrichtung, insbesondere der Scheibenanlagen, zu vermeiden und die Sicherheit auf den Schießständen zu gewährleisten.

Es gibt keinerlei Ausnahmen von diesen Regeln.

Hiermit erkenne ich _____ die Regeln zur Standnutzung an.
(Vorname, Name Antragsteller)

Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers



Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V.

Satzung des Schützenvereins Bavaria Gerolfing e. V. gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2015

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Bavaria Gerolfing und hat seinen Sitz in Ingolstadt-Gerolfing. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportgeräten nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Schießordnung des Bayrischen Sportschützenbundes e. V. vereinigen und das sportliche Schießen fördern sowie das Brauchtum pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit Abgabe des Antrags beginnt eine sechsmonatige Mitgliedschaft auf Probe. Am Ende der Mitgliedschaft auf Probe entscheidet der Vorstand über die dauerhafte Aufnahme. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift mindestens eines Personensorgeberechtigten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bis 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Schützenmeisteramt sowie gegen Rückgabe des Schützenausweises oder ggf. Abgabe einer Verlustanzeige für den Schützenausweis erfolgen.

Wird der Austritt nicht bis 30.09 eines Jahres erklärt, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das Folgejahr noch voll zu erbringen.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins, wobei der Verstoß bzw. die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der/ die Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich zu den Ausschlussvorwürfen zu äußern.

Ebenso erfolgt ein Ausschluss, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen / der Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses dem/der 1. Schützenmeister/in schriftlich zugehen. Übt der/die Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. dem Ausschlussbeschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen Gebrauch zu machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Ehrenmitglieder haben den Bundesbeitrag zu entrichten.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe, so wie auch die Höhe der Aufnahmegebühr, jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr und kann von den volljährigen Mitgliedern bis zum Renteneintrittsalter in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung pro Arbeitsstunde verlangen. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung werden 16 Arbeitsstunden und als Ersatzleistung 15 € je nicht geleisteter Stunde angesetzt.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)
2. Die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der hausrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützlichrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ bzw. der Übungsleiterpauschale nach den jeweils geltenden Einkommensteuerrechtlichen Regelungen.

Zu 1: Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

Es besteht aus dem/der 1. und 2. Schützenmeister/in, dem Schatzmeister/Kassier/in, dem/der Schriftführer/in dem/der Sportleiter/in und der Vereinsjugendleitung.

Die beiden Schützenmeister/ innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des/ der 2. Schützenmeisters/in auf den Fall der Verhinderung des/ der 1. Schützenmeisters/in beschränkt ist.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Zu 2: Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Schützenmeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch den/ die 2. Schützenmeister/in, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch ein persönliches Anschreiben an die dem Verein von den Mitgliedern jeweils angegebene Adresse. Zusätzlich kann sich jeder im Schaukasten des Schützenhauses, Schäferstrasse 11, 85049 Ingolstadt oder auf der Internetseite des Vereins informieren.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des/der 1. Schützenmeisters/in,
2. Bericht des/der Schatzmeisters/Kassiers//in
unter Vorlage der Jahresrechnung,
3. Prüfbericht der/des Kassenprüfer/in,
4. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,

- 6.(Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der
Kassenprüfer,
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger
Mitgliederleistungen,
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Schützenmeister/in zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bzw. nicht abgegebene Stimmen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 12 Protokoll

Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem/der Schriftführer/in oder dem/der vom/von der Sitzungsleiter/in beauftragten Person. Protokolle sind von Sitzungsleiter/ in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom letzterem/r gesammelt aufzubewahren.

§ 13 Schützenjugend

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden aus der Schützenjugend aus. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Schützenjugend wählt aus ihrem Kreis eine/n Jugendverteter/in, der/die die Schützenjugend leitet und gegenüber dem Schützenmeisteramt vertritt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Schützen-

jugend, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen die Satzung bzw. deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der/die Vereinsjugendleiter/ in der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die Dauer der Amtszeit der Vereinsjugendleitung ist übereinstimmend mit der Wahlperiode im Verein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Stadtarchiv zu übergeben.

Die Satzung tritt am 07.03.2015 in Kraft